



## Gemeindeamt Pettnau

Tiroler Straße 114, 6408 Pettnau  
Pol.-Bezirk: Innsbruck-Land  
Tel: 05238/88280, e-mail: [gemeinde@pettnau.gv.at](mailto:gemeinde@pettnau.gv.at)

Sachb.: Claudia Schmid  
Zahl: 131-9/193-5/2024

Pettnau, am 24.10.2024

### Öffentlich Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

**Herr Florian Kreuzer hat sein Bauansuchen vom 14.01.2019 - ergänzt am 22.08.2023, zurückgezogen. Am 22.08.2024 wurde von Florian Kreuzer ein neues Bauansuchen samt Plänen u.Unterlagen eingebracht.**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Florian Kreuzer, Gießenweg 14/2, 6408 Pettnau, hat bei der Gemeinde Pettnau um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: "Bewilligung Lageabweichung Wohnhaus und Garage, Zu- und Umbau bei Garage sowie Änderung/Errichtung Zaun" auf Grundstück Nr. 1097/4, KG Pettnau, EZ 268, angesucht.

<b>Datum:</b>	<b>Montag, 11.11.2024 um 09:00 Uhr</b>
<b>Ort der Verhandlung:</b>	<b>vor Ort - Gießenweg 14 (Gp. 1097/4)</b>

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Zeit und Ort:</b>	<b>während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtsstunden im Gemeindeamt Pettnau, 6408 Pettnau, Tiroler Straße 114, im EG - Bauamt.</b>
<b>Behelfe:</b>	Baugesuch samt Beilagen, Einreichpläne, Lageplan, Stellungnahmen der Sachverständigen

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pettnau unter [www.pettnau.at](http://www.pettnau.at) kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

<b>Zeit und Ort:</b>	<b>im Gemeindeamt Pettnau, 6408 Pettnau, Tiroler Straße 114, im EG - Bauamt während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtsstunden</b>
<b>Datum:</b>	<b>bis spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung.</b>

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann ersie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Angeschlagen am: 24.10.2024  
auf Homepage seit: 24.10.2024  
Abgenommen am: 12.11.2024

Der Bürgermeister  
Martin Schwaninger

